

TOP 17:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neue psychoaktive Substanzen

COM(2013) 619 final

Drucksachen: 692/13 und zu 692/13

Im EU-Binnenmarkt tauchen - so die Kommission - immer mehr neue psychoaktive Substanzen auf, die die Wirkung von nach Maßgabe der UN-Drogenübereinkommen kontrollierten Substanzen nachahmen und als legale Alternativen, sogenannte "Legal Highs", in den Verkehr gebracht werden. Diese sich rasch verbreitenden Substanzen, die auf das zentrale Nervensystem einwirken und sich auf die geistigen Funktionen auswirken, werden auch in der Industrie oder in der Forschung eingesetzt, etwa als Wirkstoff in der Medizin, als Aromastoff, als Fleck- oder Klebstoffentferner oder als Abbeizmittel.

Neue Substanzen unterliegen seit 1997 aufgrund der mit ihnen verbundenen Risiken EU-weit Beschränkungsmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen. Mit dem Beschluss 2005/387/JI des Rates betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen wurde ein weiteres Kontrollinstrument auf EU-Ebene geschaffen. Dieses sieht die Kommission aufgrund des von ihr beobachteten sprunghaften Anstiegs der Verbreitung von psychoaktiven Substanzen in den vergangenen Jahren jedoch nicht mehr als ausreichend an, um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung adäquat sicherstellen zu können.

Der Beschluss soll durch die vorgeschlagene Verordnung ersetzt werden. Mit dieser möchte die Kommission mittels unmittelbar anwendbarer Vorschriften besser als bislang möglich sowohl für den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für eine störungsfreie Funktion des Binnenmarktes sorgen. Dabei sollen je nach Risikobewertung der jeweiligen psychoaktiven Substanz abgestufte Vorschriften für Beschränkungen des freien Warenverkehrs festgelegt werden. Für ausdrücklich genehmigte gewerbliche und industrielle Verwendungszwecke sowie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sollen die jeweiligen psychoaktiven Substanzen verwendet werden dürfen.

Die Risikobewertung soll dabei sowohl für bereits bekannte als auch für neu hinzukommende Substanzen durch die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 692/1/13** ersichtlich.